

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG §§ 89, 189 Abs. 1

Der Anspruch auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes muß innerhalb der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG besonders angemeldet werden; es genügt nicht, daß der Anmelder Entschädigungsansprüche anmeldet, die sich nur gegen das in Anspruch genommene Land richten.

EGH, Urt. vom 13. November 1963
- IV ZR 50/63 -

OLG Köln
LG Köln

IV 2R 50/63

Verkündet

am 13. November 1963

H o e p p e, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der K a [REDACTED] AG., K [REDACTED], St [REDACTED]gasse [REDACTED],

gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Werner Sch [REDACTED]
und Werner Mü [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Angestellten Jakob K u [REDACTED], K [REDACTED]-H [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

Streithelfer:

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsi-
denten in K ö l n,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 8. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts Köln vom 24. Januar 1963 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der
6. Entschädigungskammer des Landgerichts in Köln
vom 5. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

.. ä -

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und
Revisionsverfahrens trägt der Beklagte.

Die Kosten der Nebenintervention aller Rechtszüge
trägt das Land.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der jüdische Beklagte war vom 28. Oktober bis zum 30. November 1933 bei der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der Leonhard T. AG, in K. als Packer zu einem Tageslohn von 6 RM beschäftigt. Eine darüber vorhandene grüne Karteikarte trägt den Vermerk: "ab 1.12.1933 fest". Von diesem Tage an wurde der Kläger auf einer zweiten (gelben) Karteikarte als "Volontär" geführt. Er erhielt damals ein Monatsgehalt von 125 RM. Mit dem 30. Juni 1933 schied der Beklagte aus Furcht vor einer Entlassung aus rassistischen Gründen freiwillig aus seiner Stellung bei der Leonhard T. AG aus. Im Jahre 1933 wanderte er über England nach Palästina aus, wo er als Bauer tätig war.

Mit einem am 19. März 1957 bei der Entschädigungsbehörde in Köln eingegangenen Schreiben seiner damaligen Bevollmächtigten beantragte der Beklagte u.a., ihm eine Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zu gewähren, den er durch den verfolgungsbedingten Ausschluß von der erstrebten Berufsausbildung erlitten habe. Im Mantelformular strich er bei der Rubrik "Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen in einem privaten Dienst oder Arbeitsverhältnis" das Wort "ja" und bei der Rubrik "Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung" das Wort "nein" aus. Durch den Bescheid vom 8. Juli 1960 gewährte die Entschädigungsbehörde dem Beklagten eine Kapitalentschädigung von 5.000 DM für einen Schaden in der Ausbildung. Gegen diesen Bescheid wendete sich der Beklagte mit einer Klage und trug vor, er sei nicht in der Ausbildung, sondern im beruflichen Fortkommen geschädigt worden. Am 25. Januar 1961 haben sich die Parteien des damaligen Rechtsstreits verglichen. Das beklagte Land zahlte an den Beklagten wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Entschädigung von 19.000 DM. Auf diesen

Betrag wurde die bereits wegen Schadens in der Ausbildung zuerkannte Entschädigung von 5.000 DM angerechnet.

Mit einem am 29. September 1960 eingegangenen Schreiben hat der Beklagte durch seinen Bevollmächtigten beantragt, die Verpflichtung der Klägerin auszusprechen, ihn als Leiter der Expedition wiedereinzustellen. Nach einer ärztlichen Untersuchung, in der die volle Arbeitsfähigkeit des Beklagten festgestellt wurde, hat die Entschädigungsbehörde durch den Bescheid vom 29. September 1961 festgestellt, daß dem Beklagten ein Anspruch auf Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes gegen die Klägerin zustehe.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die Klägerin im Wege der Klage. Sie trägt vor, der Wiedereinstellungsanspruch sei nicht rechtzeitig innerhalb der Anmeldefrist des § 189 BEG - also bis zum 1. April 1958 - angemeldet worden. Sie beantragt unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, dem Beklagten den früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz einzuräumen. Durch das Urteil vom 5. Juli 1962 hat das Landgericht nach dem Klageantrag erkannt

Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist dem Rechtsstreit als Streithelfer auf der Seite des Beklagten beigetreten.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat dem Beklagten gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

2. Gegenstand des Rechtsstreits ist der gegen die Klägerin gerichtete Anspruch des Beklagten auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts steht dem Beklagten dieser Anspruch nicht zu, da er die Antragsfrist des §§ 189 Abs. 1 BEG versäumt hat. Allerdings vertritt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß eine rechtswirksame Anmeldung immer schon dann vorliegt, wenn aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Entschädigung zu verlangen, unmißverständlich hervorgeht. Die Ergänzung der Anmeldung durch Bezeichnung einzelner, in der Anmeldung nicht erwähnter Schadensarten (sog. Nachschieben von Ansprüchen) ist daher auch nach Ablauf der Antragsfrist noch zulässig (BGH vom 11. April 1962 - IV ZR 285/61 -, RzW 1962, 323 Nr. 37). Diese Auffassung wird sowohl den persönlichen Interessen des Anspruchstellers als auch den im öffentlichen Interesse liegenden Belangen des beklagten Landes in gleicher Weise gerecht. Diese Interessenlage ändert sich auch nicht dadurch, daß der Beklagte in dem Antrag vom 19. März 1957 und dem beigefügten Mantelantrag sein Begehren dahin spezifiziert hat, er verlange Entschädigung wegen Schadens, den er durch den verfolgungsbedingten Ausschluß von der erstrebten Ausbildung erlitten habe. Hierin liegt nur eine unzutreffende, dem Beklagten nicht anzulastende rechtliche Qualifikation des Anspruchs. Denn schon aus der dem Antrag beigefügten eidesstattlichen Versicherung des Beklagten vom 9. Oktober 1956 ergibt sich der Sachverhalt, der dem Antrag zugrunde liegt und der es ermöglicht, den Anspruch als einen solchen der §§ 87 ff BEG zu behandeln. Diese Form der Anspruchsanmeldung schränkt daher die dem Beklagten zustehenden Entschädigungsansprüche nicht ein. Wenn es zur Fristwahrung genügt, die Entschädigungsansprüche

ohne Bezeichnung der nach den Gesetzesvorschriften gegebenen Einzelansprüche und ohne Schilderung der für diese Ansprüche maßgebenden Schadenstatbestände generell anzumelden, so kann es dem Verfolgten auch nicht zum Nachteil gereichen, wenn er in der Anmeldung bestimmte Ansprüche geltend gemacht hat. Auch in diesem Falle ist er berechtigt, noch nach Ablauf der Anmeldefrist weitere Ansprüche geltend zu machen. Im vorliegenden Falle ist besonders zu berücksichtigen, daß sowohl der Anspruch wegen Schädigung im privaten Dienst (§§ 87 bis 98 BEG) als auch der Anspruch wegen Schadens in der Ausbildung (§§ 115 bis 119 BEG) nach dem Aufbau des Gesetzes Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen sind. Zu den Ansprüchen auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gehört auch der in § 89 BEG geregelte Anspruch des im privaten Dienst geschädigten Verfolgten auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes.

3. Die Rechtsprechung des erkennenden Senats zu den Erfordernissen der Anmeldung einerseits und die systematische Einordnung des Anspruchs des § 89 BEG als eines Anspruchs wegen Schadens im beruflichen Fortkommen andererseits könnten darauf hinweisen, daß der Beklagte den von ihm im vorliegenden Rechtsstreit verfolgten Wiedereinstellungsanspruch rechtzeitig angemeldet hat. Diese Schlußfolgerung ist jedoch nicht gerechtfertigt. Der Anspruch, der dem Verfolgten aus § 89 BEG erwächst, unterscheidet sich sowohl nach seinem materiellrechtlichen Gehalt als auch nach seiner verfahrensmäßigen Behandlung von den anderen Entschädigungsansprüchen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Während alle anderen Entschädigungsansprüche gegen das beklagte Land, also die öffentliche Hand, gerichtet sind, das gilt auch für die Ansprüche nach § 67 BEG auf Erteilung der erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen -, obliegt die Verpflichtung zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes jedem

Arbeitgeber, aus dessen Diensten der Verfolgte entlassen worden oder vorzeitig ausgeschieden ist. Der Gesetzgeber überträgt insoweit die auf nationalsozialistischem Unrecht beruhende Wiedergutmachungspflicht von der öffentlichen Hand auf einen privaten Verpflichteten. Dazu kommen die besonderen Verfahrensvorschriften, die die Geltendmachung dieses Anspruchs zum Gegenstand haben. Der Gesetzgeber hat es bei der Regelung der Wiedergutmachung nicht dem Verfolgten überlassen, seinen Wiedereinstellungsanspruch gegen den Arbeitgeber in einem ordentlichen Rechtsstreit vor den Arbeitsgerichten geltend zu machen und durchzusetzen. Er hat vielmehr auch diesen Anspruch in die Systematik des BEG einbezogen und deshalb in § 188 BEG bestimmt, daß der Wiedereinstellungsanspruch auch gegen den Arbeitgeber zu richten ist. Hieraus folgt, daß auch der Wiedereinstellungsanspruch des § 89 BEG bei der zuständigen Anmeldebehörde bis zum 1. April 1958 gemäß § 189 Abs. 1 BEG anzumelden ist. Der Verfolgte genügt seiner Verpflichtung, den Wiedereinstellungsanspruch auch gegen den Arbeitgeber zu richten, in der Weise, daß er der Behörde den Arbeitgeber, den er nach § 89 Abs. 2 BEG in Anspruch nehmen will, benennt und unmißverständlich zum Ausdruck bringt, daß er von diesem Arbeitgeber die Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes verlangt (vgl. Blessin/Wilden, BEG, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 188). Die Einbeziehung des Arbeitgebers in das behördliche Entschädigungsverfahren geschieht gemäß § 194 BEG dadurch, daß die Entschädigungsbehörde dem nach § 89 BEG in Anspruch genommenen Arbeitgeber eine beglaubigte Abschrift des Antrages zustellt. Über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes ist gemäß § 198 BEG durch besonderen Bescheid zu entscheiden. Dieser Bescheid hat daher nicht den Charakter eines Teilbescheides im Sinne des § 195 Abs. 1 Satz 2 BEG, den zu erlassen im pflichtgemäßen Ermessen der Entschädigungsbehörde steht.

4. Ist der Anspruch auf Wiedereinstellung wie jeder andere

Entschädigungsanspruch gemäß § 189 Abs. 1 BEG bis zum 1. April 1958 anzumelden und dabei auch gegen den Arbeitgeber zu richten, dann muß dies ausdrücklich geschehen. Die Regel, daß eine generelle Anmeldung der Entschädigungsansprüche zur Fristwahrung ausreicht, kann auf diesen Anspruch, der aus der Reihe aller anderen Entschädigungsansprüche herausfällt, keine Anwendung finden. Es versteht sich nicht von selbst, daß der Verfolgte, der Entschädigung begehrt, auch die Wiedereinstellung durch einen früheren Arbeitgeber verlangt. Schon das berechnete Interesse des Arbeitgebers, der von dem Verfolgten auf Wiedereinstellung in Anspruch genommen wird, verlangt, daß das Begehren auf Wiedereinstellung ausdrücklich gestellt wird. Zwar ist der Arbeitgeber nicht unbedingt verpflichtet, dem Wiedereinstellungsanspruch des verfolgten Arbeitnehmers zu entsprechen. Vielmehr kann er gemäß § 89 Abs. 3 BEG die Erfüllung des Anspruchs auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes verweigern, wenn er zur Erfüllung dieses Anspruchs aus zwingenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist, oder wenn bei Vorhandensein mehrerer Verpflichteter ein Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen zur Erfüllung des Anspruchs in erster Linie als verpflichtet anzusehen ist. Das ändert jedoch nichts an der Notwendigkeit, diesen Anspruch bis zum Ablauf der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG anzumelden. Die rechtzeitige Anmeldung hat, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, nicht nur formelle, sondern auch materielle Bedeutung. Der nicht rechtzeitig angemeldete Anspruch besteht nicht. Hat der Verfolgte innerhalb der Anmeldefrist von der ihm durch § 89 BEG eröffneten Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so steht ihm der Wiedereinstellungsanspruch nicht mehr zu. Ihm bleibt dann nur übrig, nach § 189 Abs. 2 BEG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit

der Begründung zu verlangen, daß er ohne sein Verschulden gehindert war, die Antragsfrist einzuhalten. Einen solchen Antrag hat der Beklagte jedoch, wie das Landgericht zutreffend dargestellt hat, nicht gestellt. Das Landgericht hat auch mit Recht verneint, daß der Beklagte stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt hat. Wenn der Beklagte in seinem an das Berufungsgericht gerichteten Schriftsatz vom 4. September 1962 vorsorglich gebeten hat, sein Vorbringen auch als Wiedereinsetzungsantrag aufzufassen, so ist ein solcher Antrag als verspätet anzusehen. Im übrigen würden auch die sachlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorliegen, da der Beklagte nicht ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Anmeldung seines Wiedereinstellungsanspruchs gehindert war.

Nach alledem ist das Wiedereinstellungsbegehren des Beklagten unbegründet.

Auf die Revision der Klägerin ist daher das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung gegen das der Klage stattgebende Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1 BEG,
97 Abs. 1 und 101 Abs. 1 ZPO.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Graf